



**Kassenärztliche
Bundesvereinigung**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

[Redacted]

Amtsgericht [Redacted]

[Redacted]

*Dr. jur. Thomas Rompf
Rechtsabteilung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Postfach 12 02 64, 10592 Berlin*

*Tel.: 030/4005-1722
Fax: 030/4005-1790
E-Mail: TRompf@kbv.de
Internet: www.kbv.de*

*TR/kk
16. September 2010*

Rechtssache

Ihr Zeichen: [Redacted]

Sehr geehrter

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13.09.2010 in oben bezeichneter Rechtssache.

Hierin fragen Sie an, ob ein am Vertrag zwischen dem Vorstand der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) über die ärztliche Versorgung der Mitglieder der Beitragsklassen I, II und III der Krankenkassenversorgung der Bundesbahnbeamten teilnehmende Arzt vom Patienten eine Vergütung über die in § 5 des Vertrages i. V. m. Anlage A geregelten Höhe hinaus verlangen kann oder ob die Vergütungsregelungen aus diesem Vertrag die Zahlungspflicht des Patienten gegenüber dem Vertragsarzt in der Höhe begrenzen.

Die im oben bezeichneten Vertrag geregelten Vergütungsregelungen sind für den Arzt in der Höhe gegenüber dem Patienten verbindlich, d. h. er kann keine über die in diesem Vertrag geregelten Vergütungssätze hinausgehenden Beträge beanspruchen.

Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut von Anlage A zum Vertrag, in der von der „Vergütung“ die Rede ist. Der Begriff „Vergütung“ beschreibt den Betrag, den der Arzt als Leistungserbringer für seine Leistung erhält, und nicht etwa einen Erstattungsbetrag, welchen der Versicherte gegenüber der Krankenversicherung beanspruchen kann.

80

Kassenärztliche Bundesvereinigung

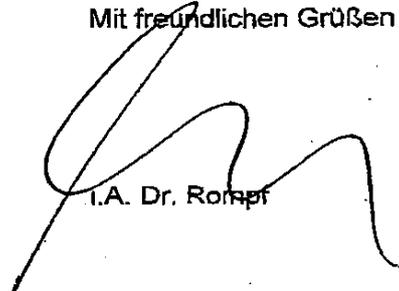
KBV

Rechtsabteilung

Weiter folgt dies aus § 81 Abs. 3 Satz 1 SGB V, wonach die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen Regelungen enthalten müssen, nach denen die von der KBV abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse für die Mitglieder verbindlich sind. An der Versorgung der Mitglieder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) nehmen nach § 4 des Vertrages abgesehen von Notfällen die Ärzte teil, die Mitglieder der KV sind. Daher ist der Vertrag zwischen dem Vorstand der KVB und der KBV lange zu gegenüber den teilnehmenden Ärzten verbindlich, sodass sie über die hierin geregelten Vergütungen keine weiteren Beträge von den Patienten beanspruchen können.

Wir hoffen, Ihre Frage hiermit beantwortet zu haben, stehen Ihnen für weitere Auskünfte selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



I.A. Dr. Rompp